



seit 1960

**KURT CARSTENS †**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Landwirtschaftliche Buchstelle,  
Fachberater für Controlling  
und Finanzwirtschaft

**BÄRBEL CARSTENS**  
Steuerberaterin

**HEIDI ESCHER-SUDAU**  
Steuerberaterin

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

Oktober 2020

*Und noch etwas .....*

Mit Kurt Carstens hat uns im September eine herausragende Persönlichkeit für immer verlassen.



Wir trauern um  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
**Kurt Carstens**  
\* 09.01.1935 † 06.09.2020

Kurt Carstens hat sein gesamtes berufliches Wirken unserer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Firmengründer und Seniorpartner er war, gewidmet.

Sein bemerkenswertes Engagement, seine außergewöhnliche Fachkompetenz und seine positive Lebenseinstellung trugen maßgeblich zum Erfolg und zur Weiterentwicklung unserer Gesellschaft bei. Über 60 Jahre hat Kurt Carstens sich für seine Mandanten eingesetzt und ihnen mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war er ein verantwortungsbewusster und fürsorglicher Chef, der mit seiner Art dem Unternehmen einen sehr persönlichen und familiären Rahmen gegeben hat. Sein wacher Geist und seine Herzlichkeit werden uns fehlen.

Wir sind Kurt Carstens für sein jahrzehntelanges unermüdliches Schaffen für unsere Gesellschaft zu großem Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Wir sind seiner Frau Bärbel und der Familie in tiefer Anteilnahme verbunden.

Hergen Kalitzki, Jörg Bischoff, Markus Hildebrandt  
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



**CRT Carstens & Partner**  
Steuerberatungsgesellschaft

Mit den verbleibenden Gesellschaftern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht Ihnen auch weiterhin ein kompetentes Team zur Seite, das Ihnen auch in Zukunft maßgeschneiderte Lösungen anbieten wird.

## 1. Corona-Zuschuss

Zum Thema „Corona-Zuschuss“ weisen wir auf folgende Ausführungen vom Bundesministerium der Finanzen vom 29. Juni 2020 hin:

### **Kann ein Gesellschafter-Geschäftsführer die Steuerfreiheit ebenfalls in Anspruch nehmen?**

Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann die Zahlung von steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen im Sinne des durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1385) neu eingeführten § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. In diesem Fall scheidet die Steuerfreiheit aus. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn für die Zahlung keine überzeugenden betrieblichen Gründe vorliegen, sondern eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis gegeben ist (vergleiche Hinweis 8.5 Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis des Körperschaftsteuer-Handbuchs 2015). Es ist wie bei Arbeitnehmern ohne Gesellschafter-stellung darzulegen, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt. Die übrigen Voraussetzungen des neuen § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes müssen eingehalten werden.

## 2. Neues Förderprogramm zur Digitalisierung

Ein neues Programm des BMWi fördert Digitalisierungsvorhaben. Die Palette reicht von Hardware, über Software bis hin zu Fortbildungen.

Das BMWi hat ein neues Förderprogramm zur Digitalisierung, „Digital jetzt“ aufgelegt. Gefördert werden Investitionen in digitale Technologien (Hardware und Software) und die Qualifizierung der Beschäftigten in KMU. Das Programm läuft bis Ende 2023. Bis dahin stehen 203 Mio. Euro zur Verfügung, 40 Mio. alleine in diesem Jahr. Auch Handwerksbetriebe und freie Berufe mit mindestens drei Beschäftigten können das Programm nutzen.

Die Konditionen sind recht großzügig. KMU bis 50 Mitarbeiter können die Hälfte ihrer Digitalisierungskosten erstattet bekommen. KMU bis 250 Mitarbeiter bis zu 45 % und KMU bis 399 Mitarbeiter bis zu 40 %. Ab 1. Juli 2021 verringern sich die Förderquoten um 10 %. Die Förderung kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 20 % erhöht werden, etwa bei Investitionen in die IT-Sicherheit oder in strukturschwachen Regionen. Die maximale Fördersumme liegt bei 50.000,00 Euro pro Unternehmen. Beim Antrag muss ein Digitalisierungsplan vorlegt werden, der das gesamte Digitalisierungsvorhaben beschreibt. Anträge unter <https://tinyurl.com/y6dg7dqj>

Wichtige Voraussetzungen:

- Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen haben.
- Nach der Bewilligung muss es in der Regel innerhalb von zwölf Monaten umgesetzt werden.

Lt. BMWi ist die Registrierung für das Antragstool erst wieder ab dem 15. Oktober 2020 möglich, da bereits mehr Anträge eingegangen sind, als bearbeitet werden können.

Fazit: Eine recht großzügige Fördermaßnahme. Weil ab Mitte nächsten Jahres die Förderquoten gesenkt werden, lohnt es sich, schnell zu sein.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 17. September 2020)

### **3. Überbrückungshilfe wird verlängert, ausgeweitet und vereinfacht**

Die Überbrückungshilfe wird in den Monaten September bis Dezember fortgesetzt. Dabei werden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Das Hilfsprogramm unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die vier Monate bis zu 200.000,00 Euro an Förderung erhalten.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier: „Die Verlängerung der Überbrückungshilfe bis zum Jahresende ist ein wichtiges Signal an die Unternehmen und Branchen, die angesichts der Corona-Pandemie um ihre wirtschaftliche Existenz kämpfen. Wir lassen gerade die Unternehmen, die durch behördliche Anordnungen oder Hygiene- und Abstandsregeln weiter geschlossen sind oder nur mit halber Kraft fahren können, nicht allein. Ich freue mich besonders, dass es gelungen ist, im verlängerten Programm höhere Förderbeträge für kleine und Kleinstunternehmen durchzusetzen. Die Begrenzung der Förderung für Unternehmen bis zehn Beschäftigte auf maximal 15.000,00 Euro wird gestrichen. Höhere Fördersätze gibt es auch für Unternehmen, die weiterhin praktisch vollständig still liegen, wie zum Beispiel die Veranstalter- oder Schaustellerbranche. Gute Nachrichten auch für Unternehmen, die zwar wieder geöffnet sind, aber dauerhaft mit reduzierter Kapazität fahren müssen, wie zum Beispiel Gastronomie oder Einzelhandel. Künftig können bereits Unternehmen, deren Umsatz um 30 % gegenüber dem Vorjahr eingebrochen ist, Überbrückungshilfe beantragen.“

Bundesfinanzminister Olaf Scholz: "Wir tun alles, damit wir gemeinsam gut durch die Pandemie kommen und schnell wieder voll durchstarten können. Entscheidend dafür sind die Überbrückungshilfen. Deshalb bauen wir sie deutlich aus. Die Überbrückungshilfe wird verlängert, ausgeweitet und vereinfacht. Wir übernehmen jetzt sogar bis zu 90 Prozent der Fixkosten. Das sind gute Nachrichten für alle Unternehmen, die besonders von der Krise gebeutelt sind. Die Verbesserungen kommen besonders kleinen und mittelständischen Firmen und ihren Beschäftigten zugute. Die Überbrückungshilfen sind teuer, aber Nichtstun wäre viel teurer. Deshalb ist gute Krisenpolitik auch gute Haushaltspolitik."

Bundesinnenminister Horst Seehofer: „Die Corona-Krise fordert uns alle in besonderem Maße. Die Verlängerung der Überbrückungshilfe ist ein sinnvoller Schritt, mit dem wir die Bürgerinnen und Bürger weiterhin unterstützen. Mit dem vollständig digitalisierten Verfahren erleichtern wir den Zugang zum Antrag - ohne Ausdruck, ohne Postversand, ohne Amtsbesuch. Die Digitalisierung der Verwaltung ist ein wichtiger Baustein, wie wir diese Krisensituation meistern können. Dass wir den Antrag zur Überbrückungshilfe in nur drei Wochen vollständig digital entwickelt haben zeigt, dass wir der Aufgabe Digitalisierung gewachsen sind und schnell hochwertige, nutzerfreundliche Online-Lösungen bereitstellen können.“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben sich darauf verständigt, wie das Programm in den nächsten Monaten fortgeführt werden soll. Es bleibt dabei, dass die Überbrückungshilfe für Unternehmen aus allen Branchen offen steht, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

1. Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
  - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
  - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
2. Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000,00 Euro bzw. 15.000,00 Euro.
3. Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
  - 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
  - 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
  - 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).
4. Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.
5. Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Wie schon das laufende wird auch das neue Programm in einem vollständig digitalisierten Verfahren beantragt und bearbeitet werden können. Die Mittel dafür werden von dem für die Digitalisierung der Verwaltung federführenden Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereitgestellt. Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt), der das beantragende Unternehmen meist schon gut kennt. Dank dieser Vorprüfung können die Anträge zügig beschieden und die Hilfen schnell ausgezahlt werden. Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung erfolgen wiederum über die Bewilligungsstellen der Bundesländer.

(Quelle: Lexinform 0457233)

Mit freundlichen Grüßen

